

Reglement Fonds Altersarbeit

Die Kirchenpflege der Kirchgemeinde Bennwil-Hölstein-Lampenberg, gestützt auf § 14 der Kirchgemeindeordnung vom 26. November 2024, beschliesst:

§ 1 Name und Zweck

1 Mit dem Namen „Fonds Altersarbeit“ besteht ein Fonds der Kirchgemeinde zugunsten der Arbeit mit älteren Menschen in der Kirchgemeinde.

2 Mit den Mitteln des Fonds können insbesondere unterstützt werden:

- a) gemeinschaftsbildende und kontaktfördernde Massnahmen unter älteren Menschen
- b) gemeinschaftsbildende und kontaktfördernde Massnahmen mit verschiedenen Altersgruppen
- c) Anlässe, Veranstaltungen, Ausflüge und Reisen für und mit SeniorInnen in der Kirchgemeinde
- d) Besuchsdienste für ältere Menschen zuhause oder im Altersheim.

§ 2 Empfänger

Mit den Fonds-Mitteln werden zweckbestimmte Ausgaben zugunsten von Seniorinnen und Senioren finanziert, die das ordentliche Budget für die Seniorenarbeit überschreiten.

§ 3 Fondsmittel und Äufnung

1 Dem Fonds steht als Ausgangskapital der Betrag von CHF 17'872.70 zur Verfügung, der am 31.12.2025 als „Kapital Seniorenfonds“ in den Büchern der Kirchgemeinde geführt wird.

2 Der Fonds soll jeweils per Anfang des Kalenderjahres über mindestens CHF 5000 verfügen. Er wird, soweit nötig, durch eine jährliche Einlage im Rahmen des Budgets oder der Rechnung auf diesen Betrag aufgestockt.

§ 5 Zuständigkeit

1 Über die Ausschüttung von Fondsmitteln verfügen die Pfarrpersonen und die für die Altersarbeit verantwortlichen Mitglieder der Kirchenpflege.

2 Sie berichten über die getätigten Auszahlungen jährlich mit einer einfachen Auflistung zuhanden der Kirchenpflege.

§ 6 Aufsicht

Die Aufsicht über den Fonds obliegt der Kirchenpflege.

§ 7 Schlussbestimmungen

Das Reglement tritt per 01.04.2026 in Kraft.